

DER OBERBÜRGERMEISTER

Oberbürgermeister | Kirchplatz 2 | 79618 Rheinfelden
(Baden)

Allgemeinverfügung

Verkaufsoffene Sonntage 2023 in Rheinfelden (Baden)

Aufgrund der § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg v. 14.02.2007 (LadÖG) ergeht folgende Allgemeinverfügung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Rheinfelden (Baden):

1. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet „Schildgasse“ dürfen anlässlich des dortigen „Gewerbefestes“ am Sonntag, dem 26.03.2023 und am Sonntag, dem 24.09.2023, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe erstreckt sich auf das Gewerbegebiet „Schildgasse“ in Rheinfelden (Baden).

2. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 17 Ladenschlussgesetz zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

Begründung:

Nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, welches am 06.03.2007 in Kraft getreten ist, hat die Stadt die Möglichkeit, verkaufsoffene Sonntage festzulegen. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Die zahlenmäßige Beschränkung ist dann nur auf die entsprechenden Bezirke anzuwenden.

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat am 09.02.2023 beschlossen, die genannten verkaufsoffenen Sonntage festzulegen.

Da von dieser Regelung eine Vielzahl von Einzelhändler betroffen ist, wird dies als Allgemeinverfügung nach § 35 LVwVfG getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe erfolgt entsprechend der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 12.03.2021.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, 79618 Rheinfelden (Baden), Kirchplatz 2 zu erheben.

Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, 79098 Freiburg i.Br., Kaiser-Joseph-Straße 167, erhoben wird.

Bei schriftlicher Rechtsmitteleinlegung muss zur Fristwahrung das Widerspruchsschreiben innerhalb dieser Frist bei der Stadtverwaltung 79618 Rheinfelden (Baden) bzw. beim Regierungspräsidium eingehen.

Rheinfelden (Baden), den 09.02.2023



Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung wird nach § 4 Absätze 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Allgemeinverfügung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.